

## **2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I, S. 218), der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertages-pflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942), sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) und § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 24.04.2015 nachstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen:

### **Artikel 1:**

§ 1 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertages-einrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau (Benutzungsgebühren der Kindergärten) erhält folgende neue Fassung:

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Als Benutzungsgebühren und –entgelte sind zu zahlen

- a) die Benutzungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt

Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

### **Artikel 2:**

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertages-einrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau (Benutzungsgebühren der Kindergärten) erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 2 – Benutzungsgebühren des Kindergartens**

(1) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt

1. ab **01.08.2015**

- 1.1 für die Vormittagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:00 Uhr bis einschließlich 12.15 Uhr

1.608,00 €

und wird in monatlichen Raten von

134,00 € erhoben,

- 1.2 für die erweiterte Vormittagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:00 Uhr bis einschließlich 14:30 Uhr

1.992,00 €

und wird in monatlichen Raten von

166,00 € erhoben,

- 1.3 für die Ganztagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:00 Uhr bis einschließlich 17:00 Uhr

2.388,00 €

und wird in monatlichen Raten von

199,00 € erhoben.

(2) Die Jahresbenutzungsgebühr für das erste Kind einer Familie ab der Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Krippengruppe beträgt

1. ab 01.08.2015

3.108,00 €

und wird in monatlichen Raten von

259,00 € erhoben,

Wegen des erhöhten pflegerischen Aufwands werden Gebühren für Kinder ab der Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe in Höhe der Benutzungsgebühren nach Absatz 1 mit einem Aufschlag in Höhe von 30 % festgelegt.

(3) Grundsätzlich gilt die gebuchte Betreuungszeit für die Dauer des jeweiligen Betriebsjahres. Änderungen der Betreuungszeit können nur aus triftigen Gründen sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten schriftlich beantragt werden.

(4) Wird die Betreuungszeit erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten wenn an mehr als 10 Tagen im Monat die Betreuungszeit überschritten wird) wird die jeweils nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Betreuungszeit nicht voll ausgenutzt wird.

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten und ist für ein Kind der volle Monatsbeitrag zu entrichten (Abs. 1), ermäßigt sich für jedes weitere Kind der Familie die jeweilige Benutzungsgebühr um 1/3.

(6) Für Gastkinder werden pro Betreuungsstunde 5,00 € erhoben.

### Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hessisch Lichtenau, den 28.04.2015

Der Magistrat der Stadt  
Hessisch Lichtenau  
gez.  
Herwig  
Bürgermeister

(Siegel)

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau vom 28.04.2015 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 28.04.2015

Der Magistrat der Stadt  
Hessisch Lichtenau  
gez.  
Herwig  
Bürgermeister

(Siegel)